

BENUTZUNGSORDNUNG für den Jugendzeltplatz Mönchberg

I.

Träger des Jugendzeltplatzes in Mönchberg ist der Landkreis Miltenberg. Der Zeltplatz ist eine Einrichtung der Jugendarbeit und steht vorrangig Jugendverbänden und Jugendgruppen zur Verfügung.

Jugendgruppen in diesem Zusammenhang sind Zusammenschlüsse von jungen Menschen im Alter von bis zu 25 Jahren mit der Zielsetzung der Förderung der Jugendarbeit.

Der Markt Mönchberg verwaltet den Zeltplatz.

II. Benutzung

- a) Jugendverbände und Jugendgruppen aus dem **Landkreis Miltenberg** haben grundsätzlich ein **Vorbelegungsrecht**. Zur Wahrung dieses Vorrangs muss die Anmeldung für das folgende Jahr bis spätestens 31. August erfolgen. Ab 01. September kann der Zeltplatz auch von auswärtigen Jugendgruppen belegt werden.
- b) Jede Gruppe muss in ausreichender Zahl über Betreuer verfügen. Der Leiter sollte im Besitz des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises sein.
- c) Bei gemischten Jugendgruppen müssen sowohl weibliche als auch männliche Betreuer dabei sein.
- d) Der Zeltplatz kann mit ca. **100 Personen** belegt werden. **Bei kleineren Gruppen kann durch die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg eine Doppel- oder Mehrfachbelegung vorgenommen werden.**
- e) Eine gewerbliche Betätigung Dritter auf dem Zeltplatz bedarf der Genehmigung des Landkreises.

III. Gebühren

Die Nutzungsgebühren betragen je Übernachtung und Teilnehmer:

3,00 € für Jugendliche aus dem Landkreis Miltenberg und

3,50 € für Jugendliche außerhalb des Landkreises.

Die Stromkosten werden nach dem jeweiligen Verbrauch abgerechnet.

IV. Anmeldungen

- a) Gruppen aus dem Landkreis Miltenberg melden sich bis spätestens 31. August für das folgende Jahr bei der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg an. Bei späteren Anmeldungen entfällt das Vorbelegungsrecht der Landkreisgruppen.

Auswärtige Gruppen können frühestens ab 01. September eine Belegungszusage für das jeweils folgende Jahr erhalten.

Reservierungszusagen bzw. -absagen erfolgen grundsätzlich **schriftlich**.

Über die Belegung entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg.

- b) Die Nutzungsgebühren werden für die angemeldete Zeit und die anwesenden Personen, **mindestens jedoch für 75 % der gemeldeten Personen** erhoben, unabhängig davon, wie lange oder von wie vielen Teilnehmern der Zeltplatz tatsächlich genutzt wird, sofern ein Gebührenausschluss entsteht.
- c) Eine Reservierung wird unwirksam, wenn die in der Belegungsbestätigung mitgeteilten Belegungsgebühren und die Kautionszahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg eingegangen sind.
- d) Sofern nach erfolgter Reservierung die Belegung rückgängig gemacht wird, bzw. Unwirksamkeit der Reservierung nach c) eintritt und kein anderer Benutzer gefunden werden kann, wird als Ausfallgebühr $\frac{1}{4}$ der nach der Anmeldung zu erwartenden Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig.

V. Platzwart

- a) **Platzwart:** Herr Manuel Reinhard, Hauptstr. 6, 63933 Mönchberg
Tel. 0176-44458612 ab 13 Uhr
- b) Der Platzwart hat die Aufsicht über den Zeltplatz und übt das Hausrecht aus. Seiner Anweisung ist Folge zu leisten. Auftretende Schäden etc. sind dem Platzwart zu melden. Der Platzwart ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Platzordnung die weitere Benutzung durch Einzelpersonen oder Gruppen zu untersagen. Ist der Platzwart nicht zu erreichen, ist die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg zu informieren.
- c) Bei Ankunft der Gruppe wird der Leiter vom Platzwart in die Benutzung des Lagerplatzes eingewiesen. Bei Abreise wird der Zeltlagerplatz gemeinsam mit dem Platzwart abgenommen. Diese Termine sind mit dem Platzwart zu vereinbaren.

- c) Jeder Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen den Landkreis oder gegen eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, hat das Schadenereignis sofort dem Platzwart und anschließend der Landkreisverwaltung schriftlich mitzuteilen.

VIII. Beschwerden, Anregungen

Beschwerden über den Zustand des Zeltplatzes oder über das Verhalten des Platzwartes sind an die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg zu richten.

Anregungen und Hinweise werden gerne entgegengenommen.

IX. Fundgegenstände

Fundgegenstände, deren Eigentümer innerhalb des Zeltlagerplatzes nicht ermittelt werden können, sind beim Platzwart abzuliefern.

X.

Während der Winterzeit, vom 01. November bis Ostern des darauf folgenden Jahres, bleibt der Zeltplatz geschlossen.

Die Zeltplatzordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.